Geplante Steuererleichterungen

Gesetzentwurf zur E-Mobilität birgt Überraschungen

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf für ein "Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" vorgelegt. Anders als der Name vermuten lässt, beziehen sich die angedachten Änderungen nicht nur auf die Elektromobilität, sondern auf fast alle Bereiche des Steuerrechts.

Die Besteuerungsgrundlage für Firmenwagen mit Elektro- oder Hybridantrieb, die statt mit einem Prozent ab 2019 nur noch mit monatlich 0,5 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises angesetzt wird, verlängert sich über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2030.

Zudem sollte quasi durch die Hintertür eine Einschränkung der 44-Euro-Grenze für Sachbezüge erfolgen.

Hintergrund: Der Bruttolohn eines Arbeitnehmers unterliegt dem Lohnsteuerabzug. Leistungen des Arbeitgebers, die nicht in Geld bestehen, sogenannte Sachbezüge, bleiben dagegen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Ein Beispiel dafür ist die Gewährung von Tankgutscheinen. Hier gilt ein steuerlicher Höchstbetrag von monatlich 44 Euro. Diese 44-Euro-Grenze gilt bereits seit 1996. Nach Berechnungen Bundessteuerberaterkammer müsste diese Freigrenze aufgrund der jährlichen Inflationsentwicklung mittlerweile auf 61 Euro angehoben werden.

Ganz im Widerspruch zu einer an sich gebotenen Anpassung war in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs geplant, den Anwendungsbereich dieser Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro einzuschränken. Es sollten nur noch Gutscheine zulässig sein, mit



denen bei Groß- Sortiments- Anbietern eingekauft werden könnte. Dagegen regte sich erheblicher Widerstand von den Arbeitgeberverbänden und auch von der Bundessteuerberaterkammer. Nun hat der Finanzminister diese Einschränkung wieder aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Es bleibt also dabei, dass jeder Arbeitnehmer pro Monat 44 Euro als Sachbezug steuer- und sozialabgabenfrei erhalten kann. Das gilt sogar für sogenannte Minijobs mit einem monatlichen Höchstlohn von 450 Euro. Auch hier kann der Sachbezugs- oder Tankgutschein zusätzlich gewährt werden.

Weitere Änderungen sind vorgesehen bei den Verpflegungsmehraufwandspauschalen für Dienstreisen. Mit diesen Pauschalen sollen die Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass ein Arbeitnehmer sich nicht zu Hause im bekannten und kostengünstigen Umfeld verpflegen kann, abgegolten werden. Die Pauschalen werden steuer- und sozialabgabenfrei gewährt. Sie sollen ab 2020 für eine mehr als achtstündige Abwesenheit von 12 Euro auf 14 Euro und bei ganztägiger Abwesenheit von 24 auf 28 Euro arbeitstäglich erhöht werden.

TIPP: Die Pauschalen können durch den Arbeitgeber verdoppelt werden, wenn eine Pauschalsteuer von 25 Prozent entrichtet wird.

Kraftfahrer sollen ab 2020 in Fällen der Übernachtung im Fahrzeug täglich 8 Euro pauschal neben den Verpflegungsmehraufwandspauschalen steuerfrei erhalten können.

Die Betreiber kleiner Solaranlagen auf Gebäuden mit einer Leistung bis zu 10 kW sollen rückwirkend ab 2015 von der Gewerbesteuer befreit werden und daher auch nicht mehr Mitglieder der IHK sein.

Der Verlust privater Kapitalforderungen, beispielsweise durch Insolvenz des Schuldners, war nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs steuermindernd zu berücksichtigen. Das soll ab dem Jahr 2020 ausgeschlossen werden. Hiergegen wird derzeit erhebliche Kritik laut. Es bleibt also abzuwarten, ob dies in das geplante Gesetz Einzug finden wird.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de